



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2014
(OR. en)**

8517/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0302 (COD)**

**CODEC 1002
TRANS 198
MAR 70
PE 243**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14.-17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Corien WORTMANN-KOOL (PPE – NL), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. Der Bericht enthielt 14 Abänderungen (Abänderungen 1-14) zu dem Vorschlag.

Weitere Abänderungen wurden nicht eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 15. April 2014 die 14 Abänderungen an dem Vorschlag für eine Richtlinie angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage¹) enthalten.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

Technische Vorschriften für Binnenschiffe *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013)0622 – C7-0266/2013 – 2013/0302(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0622),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0266/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2014¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2014²
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0145/2014),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Beibehaltung von zwei unterschiedlichen **Regelungen – für die** nach Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteilten Schiffsatteste bzw. für das *Unionszeugnis* für Binnenschiffe – sind Rechtssicherheit und Sicherheit nicht gewährleistet.

Geänderter Text

(4) Angesichts der unterschiedlichen Rechts- und Zeitrahmen für die Entscheidungsverfahren ist es schwierig, die Gleichwertigkeit zwischen den gemäß der Richtlinie 2006/87/EG ausgestellten *Unionszeugnissen* für Binnenschiffe und den nach Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteilten Schiffsatteste für die Rheinschifffahrt aufrechtzuerhalten. Die Rechtssicherheit ist daher nicht gewährleistet, und dies wirkt sich potentiell negativ auf die Sicherheit der Schifffahrt aus.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da die ZKR über umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die Aktualisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe verfügt, sollte dieses Fachwissen für die Binnenwasserstraßen in der Union uneingeschränkt genutzt werden.

Geänderter Text

(6) Da die ZKR über umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die Entwicklung und Aktualisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe verfügt, sollte dieses Fachwissen für die Binnenwasserstraßen in der Union uneingeschränkt genutzt werden. Die Kommissionsdienststellen und die ZKR unterzeichneten 2013 eine Verwaltungsvereinbarung, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere was die Weiterentwicklung technischer Vorschriften für Binnenschiffe betrifft. In diesem Rahmen wurde vereinbart, dass ein Ausschuss (der Europäische Ausschuss für die Schaffung technischer Standards (CESTE)) eingesetzt werden soll, um technische

Standards auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auszuarbeiten, auf die sich die Union und die ZKR in ihren jeweiligen Regelungen beziehen können.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das Unionszeugnis für Binnenschiffe sollte für Fahrzeuge erteilt werden, die vor Indienststellung des Fahrzeuges eine technische Untersuchung erfolgreich durchlaufen haben. Mithilfe dieser technischen Untersuchung sollte festgestellt werden, ob das Fahrzeug den technischen Vorschriften dieser Richtlinie entspricht. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *sollten* berechtigt *sein*, jederzeit zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass der bauliche Zustand des Fahrzeuges dem Unionszeugnis für Binnenschiffe entspricht.

Geänderter Text

(15) Das Unionszeugnis für Binnenschiffe sollte für Fahrzeuge erteilt werden, die vor Indienststellung des Fahrzeuges eine technische Untersuchung erfolgreich durchlaufen haben. Mithilfe dieser technischen Untersuchung sollte festgestellt werden, ob das Fahrzeug den technischen Vorschriften dieser Richtlinie entspricht. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *sind* berechtigt, jederzeit zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass der bauliche Zustand des Fahrzeuges dem Unionszeugnis für Binnenschiffe entspricht.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) *Änderungen der* technischen Vorschriften müssen *aus Gründen der Sicherheit der Binnenschifffahrt und der Gleichwertigkeit der Zeugnisse berücksichtigt werden*. Dazu sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um die Anhänge dieser Richtlinie *entsprechend dem*

Geänderter Text

(21) *Um ein hohes Maß an Sicherheit und Effizienz für die Binnenschifffahrt zu gewährleisten und die Gleichwertigkeit der Binnenschiffahrtszeugnisse beizubehalten, müssen die in den Anhängen zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Vorschriften aktualisiert werden, um den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie technische Normen auf*

wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder *den* Entwicklungen *in diesem Bereich* anzupassen, die sich aus der Arbeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der ZKR, ergeben. *Es ist besonders wichtig, dass die* Kommission im gesamten Verlauf ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, *durchführt*. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die entsprechenden Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

dem Gebiet der Binnenschifffahrt zu berücksichtigen. Dazu sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um die Anhänge dieser Richtlinie *an den* wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder *die* Entwicklungen *und Aktualisierungen der technischen Standards* anzupassen, die sich aus der Arbeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der ZKR, ergeben. *Die Kommission sollte* im gesamten Verlauf ihrer Vorbereitungsarbeiten *auf offene und transparente Weise* angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, *durchführen, wobei sämtliche Interessenträger einbezogen werden.* Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die entsprechenden Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Kommission sollte im einzelnen delegierte Rechtsakte erlassen, um technische Vorschriften für durch Flüssiggas (LNG) betriebene Schiffe einzuführen, um einen reibungslosen und sicheren Verkehr dieser Schiffe auf Binnenschifffahrtsstraßen zu ermöglichen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Um einen angemessenen Rahmen für die Koordinierung und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die für die Binnenschifffahrt zuständig sind, insbesondere die ZKR, und die Entwicklung einheitlicher technischer Standards für die Binnenschifffahrt zu gewährleisten, auf die sich die Union und internationale Organisationen berufen könnten, sollte diese Richtlinie überprüft werden, vor allem was die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie eingeführten Maßnahmen wie auch die Mechanismen für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die für die Binnenschifffahrt zuständig sind, anbelangt, um einheitliche technische Standards zu erreichen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unionszeugnisse für Binnenschiffe **können** von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt **werden**.

1. Unionszeugnisse für Binnenschiffe **werden** von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert ein Verzeichnis der gemäß diesem Artikel anerkannten Klassifikationsgesellschaften.

Geänderter Text

6. Die Kommission veröffentlicht *erstmals am...* + und aktualisiert ein Verzeichnis der gemäß diesem Artikel anerkannten Klassifikationsgesellschaften.

⁺Abl.: *Bitte das Datum einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 24 delegierte Rechtsakte betreffend die Einführung spezifischer Vorschriften für mit Flüssiggas (LNG) betriebene Schiffe in Anlage II Kapitel 19ba.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3, 4, 8, 10, 22 und 23 wird der Kommission für einen *unbestimmten* Zeitraum *ab [Inkrafttreten der Richtlinie]* übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3, 4, 8, 10, 22 und 23 wird der Kommission für einen Zeitraum *von fünf Jahren ab dem ...** übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher*

Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

** ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.*

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt **nach** den Artikeln 3, 4, 8, 10, 22 und 23 tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts **durch die Kommission** Einwände erhoben hat. **Das Europäische Parlament oder der Rat kann** diese Frist um zwei Monate **verlängern**.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, **der gemäß den** Artikeln 3, 4, 8, 10, 22 und 23 **erlassen wurde**, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb **einer Frist** von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts **an das Europäische Parlament und den Rat** Einwände erhoben haben **oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird** diese Frist um zwei Monate **verlängert**.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Überprüfung

Vor dem ... und danach alle drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat*

einen Bericht, in dem die Wirksamkeit der durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen überprüft wird, insbesondere was die Harmonisierung der technischen Vorschriften und die Entwicklung technischer Standards für die Binnenschifffahrt anbelangt. In dem Bericht werden auch die Mechanismen für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die für die Binnenschifffahrt zuständig sind, überprüft. Dem Bericht ist gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Ausarbeitung von Standards, auf die in Rechtsakten der Union Bezug genommen werden kann, weiter zu straffen.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Abänderung 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Kapitel 19 b a – Titel und Überschrift (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL 19ba

***SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR
DURCH FLÜSSIGGAS (LNG)
BETRIEBENE SCHIFFE (ohne Inhalt)***